

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „**Oeffentlicher Anzeiger**“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 32

Ausgegeben Oppeln, den 8. August 1914.

1914

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzuführen.

Inhaltsverzeichnis. Inhalt der Nr. 45—46 des Reichsgesetzblatts, S. 323; Inhalt der Nr. 23 der Preussischen Gesetzsammlung, S. 324; Ankauf von Truppendienstpferden, S. 324; Bekämpfung der Malaria, S. 324; Zulassung von Aethlenschweißapparaten, S. 325; Aufhebung der Polizeiverordnung über den Transport usw. von Krebsen, S. 325; Errichtung einer neuen Apotheke in Hofsberg, S. 325; verlorene Zulassungsbeschränkungen für Kraftfahrzeuge, S. 326; Bildung von Kriegsgerichten, S. 326; Anschluß der Stadt Kaitowitz an den Giroverband der kommunalen Verbände Schlesiens, S. 326; Oderschiffahrt bei Malsch, S. 326; Ungemeindung in Berschenstein, S. 327; Semesterbeginn der Kgl. landwirtschaftlichen Akademie Bonn-Poppelsdorf und der Kgl. tierärztlichen Hochschule Hannover, S. 327; Wahlen zur Tierärztekammer, S. 327; Wegeentziehung zwischen Nikolai und Pobleste, S. 327; Errichtung eines 4. Hofofens durch die Donnersmardküte in Jabrze, S. 327; Enteignungen in Hosenlinde und Elguth-Lost, S. 328; Errichtung einer Schwefelsäurefabrik in Michalkowiz, S. 329; Personalnachrichten, S. 329; Verkauf von Feldpostkarten usw., S. 329; Betriebseinschränkungen bei der Postverwaltung, S. 329; Einstellung des Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehrs nach England, S. 330.

Reichsgesetzblatt.

726. Die Nummer 45 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 4413 die Bekanntmachung, betreffend die Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. März 1883 zum Schutze des gewerblichen Eigentums, revidiert in Brüssel am 14. Dezember 1900 und in Washington am 2. Juni 1911, vom 21. Juli 1914.

727. Die Nummer 46 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 4414 die Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Tieren und tierischen Erzeugnissen, vom 31. Juli 1914, unter

Nr. 4415 die Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Verpflegung-, Streu- und Futtermitteln, vom 31. Juli 1914, und unter

Nr. 4416 die Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Kraftfahrzeugen (Motorwagen, Motorschleppern und Tellen davon) und von Mineralöhlen, Steinkohlenteer und allen aus diesen hergestellten Teilen, vom 31. Juli 1914.

728. Die Nummer 47 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 4417 die Verordnung, betreffend die Erklärung des Kriegszustandes, vom 31. Juli 1914 unter-

Nr. 4418 die Verordnung, betreffend die vorübergehende Einführung der Paspflicht, vom 31. Juli 1914, unter

Nr. 4419 die Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen, Munition, Pulver und Sprengstoffen sowie von anderen Artikeln des Kriegsbedarfes und von Gegenständen, die zur Herstellung von Kriegsbedarfsartikeln dienen, vom 31. Juli 1914, unter

Nr. 4420 die Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Eisenbahnmaterial aller Art, von Telegraphen- und Fernsprechgerät sowie Teilen davon, von Luftschiffergerät aller Art, von Fahrzeugen und Teilen davon, vom 31. Juli 1914, unter

Nr. 4421 die Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Rohstoffen, die bei der Herstellung und dem Betriebe von Gegenständen des Kriegsbedarfes zur Verwendung gelangen, vom 31. Juli 1914, unter

Nr. 4422 die Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Ver-

hand und Arzneimitteln sowie von ärztlichen Instrumenten und Geräten, vom 31. Juli 1914, unter

Nr. 4423 die Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr und der Ausfuhr von Tauben, vom 31. Juli 1914, und unter

Nr. 4424 die Verordnung, betreffend die Verwendung von Tauben zur Beförderung von Nachrichten, vom 31. Juli 1914.

Preussische Gesetzsammlung.

729. Die Nummer 23 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11367 das Gesetz, betreffend weitere Beschäftigung von Hilfsrichtern bei dem Oberverwaltungsgerichte, vom 14. Juli 1914 und unter

Nr. 11368 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Marienberg und Hagenburg, vom 20. Juli 1914.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

643. Ankauf volljähriger Truppen- dienstpferde im Regierungsbezirk Oppeln.

1. Zum Ankauf von warmblütigen volljährigen Reit- und Zugsperden sollen in dem Regierungsbezirk Oppeln die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden:

von der 3. Remontierungskommission

- am 1. September 8^o v. in Pleß (Hof der Domäne Schäßlitz),
 „ 2. September 9^{oo} v. in Gleiwitz,
 „ 3. September 8^o v. in Cosel,
 „ 4. September 9^{oo} v. in Oppeln,
 „ 5. September 9^{oo} v. in Rosenberg O.E.,
 „ 7. September 8^o v. in Kreuzburg O.E.,

von der 6. Remontierungskommission

- „ 5. September 9^{oo} v. in Neustadt O.S.
 2. Die Pferde sind hauptsächlich für Feldartillerie, ferner für Train usw. bestimmt.
 3. Beim Ankauf werden die Anforderungen zugrunde gelegt, die für den Remonteaufkauf maßgebend sind; mit Rücksicht auf die große Zahl der für den sofortigen Truppeneinsatz erforderlichen Pferde wird allgemein ein scharfer Maßstab angelegt werden.

Es werden nur Pferde angekauft im Alter von fünf bis zu zehn Jahren und in einer Größe von 1,52 m bis 1,66 m Stockmaß (ohne Eisen gemessen). Pferde unter 1,54 m kommen nur als Reitpferde und nur in geringem Umfange in Betracht. Pferde, die erst 4½-jährig sind, sowie tragende Stuten sind vom Ankauf ausgeschlossen.

4. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und den Truppenteilen unmittelbar überwiesen. Die Bezahlung erfolgt gegen Quittung bar oder mittels Schecks.

5. Pferde mit Mängeln, die gesetlich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises, der Transport- und sonstigen Kosten zurückzunehmen, desgleichen solche Pferde, die sich binnen 45 Tagen nach dem Ankaufstage als Klopfbengste erweisen und Stuten, deren Trächtigkeit nachträglich festgestellt wird. Da dies häufig erst im vorgeschrittenen Stadium möglich sein wird, muß vor dem Verkauf gedeckter Stuten gewarnt werden.

Die gesetzliche Gewährungsfrist wird für periodische Augenentzündung auf 28 Tage, für Kehlkopfepifeer auf 21 Tage verlängert. Mit Rücksicht auf die durch die Zurücknahme für den Verkäufer entstehenden Unkosten wird empfohlen, die Pferde vor dem Verkauf besonders auf Roaren eingehend zu untersuchen.

Zur Anzeige von dem Mangel eines Pferdes ist nicht nur die Kommission, die es gekauft hat, sondern auch jede andere Stelle der Heeresverwaltung berechtigt, also auch der Truppenteil, dem das Pferd überwiesen ist.

6. Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.

7. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke, rindlederene Trense mit glattem, starkem, einfach gebrochenem Gebiß und eine neue Kopfhalter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens 2 m langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.

8. Die Verkäufer werden ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzrübe nicht zu verkürzen.

Berlin, den 9. Juni 1914.

Kriegsministerium.

Remonte-Inspektion.

S a a d.

Ia. XXIII/X. C. XV. Nr. 6/484.

730. Mit Rücksicht auf die epidemische Verbreitung der Malaria (des Wechselfiebers) in den Kreisen Pleß, Ratowitz Land und Rybnik, Regierungsbezirk Oppeln, werden auf Grund der §§ 5, 7 und 11 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 28. August 1905 (Gesetzamml. S. 373) hiermit die in den §§ 1 bis 4 und 6 Abs. 1 des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen, sowie mit Bezug auf den § 8 a. a. D. die Absperrungs- und Aussichtsmaßregeln der §§ 12, 13 und 14 des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 306) für die genannten Kreise auf die Malaria

(das Wechselfieber) bis zum 1. August 1917 ausgedehnt.

Berlin, den 17. Juli 1914.

Das Königl. Staatsministerium,
gez. von Bethmann Hollweg, Weseler.
Sydow, Röhn, von Jagow.

781. Bekanntmachung, betreffend

Zulassung von Äthylenschweißapparaten.

Auf Antrag der Technischen Aufsichts-Kommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Äthylenschweißvereins werden die in drei Größen gebauten Äthylenschweißapparate „Umic“ der Firma Wittmann & Palmann in Frankfurt a. M. für das Königreich Preußen gemäß § 12 a. a. D. unter der Typenbezeichnung J₃₉ zum dauernden Betrieb in Arbeitsräumen und gemäß § 14 a. a. D. unter der Typenbezeichnung A₁₇ zur vorübergehenden Benutzung in Arbeitsräumen widerruflich unter den a. a. D. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen zugelassen.

Die Fabrik Schilder solcher Apparate müssen auf den Rinntröpfen oder Kupfernieten, mit denen sie besetzt sind, den Stempel des Dampfesselüberwachungsvereins in Frankfurt a. M. tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichts-Kommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Berlin, den 1. Juli 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.
von Mehren.

III. 6190. I G. XXIV. 517.

Bekanntmachungen des Herrn Ober-Präsidenten.

782. Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 137, 139 und 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsamml. S. 265) wird unter Zustimmung des Provinzialrates für den Umfang der Provinz Schlesien bestimmt:

Einziger Paragraph.

Die Polizeiverordnung, betreffend den Transport, Versand und Verkauf von Krebsen, vom 4. April 1892 (Amtsblätter der Königl. Regierung

zu Breslau für 1892 S. 173,

zu Biegnitz für 1892 S. 115,

zu Oppeln für 1892 S. 158)

wird hiermit aufgehoben.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Breslau, den 23. Juli 1914.

Der Oberpräsident.

Im Auftrage.

D. F. I. B. 670. Assig.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

783. Errichtung einer neuen Apotheke.

Mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten soll in Rosberg, Kreis Beuthen, auf der Scharley'er Straße zwischen der Kaminex- und der Wiesen-Straße eine neue Apotheke errichtet werden.

Die Konzession wird nur nach Maßgabe des Allerhöchsten Erlasses vom 30. Juni 1894 über die Einbürgerung der Personalkonzession erteilt.

Geeignete Bewerber fordere ich hierdurch auf, binnen 4 Wochen ihr Gesuch schriftlich bei mir einzureichen. Persönliche Vorstellungen sind zwecklos.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1. Lebenslauf mit Angabe des Glaubensbekenntnisses und der Familienverhältnisse.
2. Die Approbation.
3. Sämtliche Zeugnisse über die bisherige Beschäftigung seit Ablegung der Staatsprüfung in Urschrift oder amtlich beglaubigter Abschrift. Diesen, die Zeitfolge nach zu sendenden Zeugnissen ist ein Inhaltsverzeichnis vorzusetzen, aus welchem die in den einzelnen Stellen zugebrachte Zeit unter jedesmaliger Anführung des Ein- und Austrittstages zu ersehen ist. Die Gesamtzeit der Beschäftigung als approbierter Apotheker ist am Schlusse nach Jahren, Monaten und Tagen zusammenzurechnen.
4. Polizeiliche, gleichfalls der Zeitfolge nach gefestete Führungszeugnisse aus sämtlichen Orten, an welchem der Bewerber nach erlangter Approbation als Apotheker oder in sonstiger Beschäftigung tätig gewesen ist. Hierbei sind die vorgeschriebenen Stempel zu verwenden.
5. Der amtliche, aus neuester Zeit herrührende Nachweis des zur Errichtung einer Apotheke erforderlichen Vermögens.
6. Die eidesstattliche Versicherung, ob der Bewerber eine Apotheke bisher besessen hat. Sollte dies der Fall gewesen sein, so sind Zeitdauer des Besizes und die Gründe der Veräußerung anzugeben; auch ist der Nachweis des An- und Verkaufspreises beizufügen. Apotheker, die zur Zeit eine Apotheke besitzen, werden unter der Bedingung als Bewerber zugelassen, daß sie in bindender Form sich

verpflichten, im Falle der Berücksichtigung ihres Gesuches auf das bisherige Betriebsrecht ohne Anspruch auf Entschädigung zu verzichten.

Bewerber, die erst nach dem Jahre 1895 approbiert sind, können voraussichtlich nicht berücksichtigt werden. Haben sich Bewerber durch Ueberrnahme anderweitiger Geschäfte oder Stellungen auf einige Zeit ihrem eigentlichen Berufe mehr oder weniger entfremdet, so wird bei Feststellung des Dienstalters die Zeit anderweitiger Beschäftigung abgerechnet werden.

Es wird bemerkt, daß eine anderweitige Regelung des Apothekenwesens beabsichtigt ist und dabei auch in Frage steht, ob den Konzessionaren eine noch näher zu bestimmende Betriebsabgabe auferlegt werden soll. Es bleibt vorbehalten, dieser Betriebsabgabe auch die vorliegende Konzession zu unterwerfen.

Duppeln, den 29. Juli 1914.

Der Regierungspräsident.

J. A. Abegg.

734. Der praktische Arzt Dr. Wenzke in Mallnitz, Kreis Sprottau, hat die von der Polizeiverwaltung Sprottau am 21. Mai 1910 ausgehändigte Zulassungsbescheinigung für das Kraftrad mit der Erkennungsnummer I K. 4802 Plattennummer 41 verloren.

Es handelt sich um ein von dem Wanderer Fahrrad-Werk in Schönau bei Chemnitz hergestelltes Kraftfahrzeug mit der Fahrgestellnummer 174525, Art der Kraftquelle: Benzilmotor, 1 1/2 P. S., Nutzleistung nach der Steuerformel 3/4 P. S. Gewicht 45 kg und zulässige Belastung 1 Person.

Ich ersuche nach dem Verbleib der Zulassungsbescheinigung eingehende Nachforschungen anzustellen, die Zulassungsbescheinigung im Ermittlungsfalle der damit betroffenen Person abzunehmen und dem Regierungspräsidenten in Biegenitz zu Nr. I D. 20 Kr. 1487 III alsbald einzureichen.

Wir ist gleichfalls Mitteilung zu machen.

Wenzke hat eine Duplikat-Zulassungsbescheinigung erhalten.

Duppeln, den 29. Juli 1914.

Der Regierungspräsident.

Ia VI 15/1635. J. A. Bracht.

735. Der Frau B. v. Ledebur in Altona, Delfersallee 69 II ist die von dem Regierungspräsidenten in Schleswig für den Kraftwagen mit dem Erkennungszeichen I P 3624 ausgestellte Zulassungsbescheinigung abhanden gekommen.

Es handelt sich um ein von der „Fahrzeugfabrik Eisenach“ hergestelltes Fahrzeug, Fabriknummer 343, für gewerbmäßige Personenbeförderung, Art der Betriebsquelle: Verbrennungsmaschine 36 P. S., nach der Steuerformel berechnete Nutzleistung 10 P. S., Gewicht 1500 kg. Die zulässige Belastung beträgt 400 kg.

Ich ersuche nach dem Verbleib der Zulassungsbescheinigung eingehende Nachforschungen anzustellen, im Ermittlungsfalle die der damit betroffenen Person abzunehmen und dem Regierungspräsidenten in Schleswig zu Nr. I A. 2606 K. 10 alsbald einzureichen.

Wir ist gleichfalls Mitteilung zu machen.

Duppeln, den 30. Juli 1914.

Der Regierungspräsident.

Ia VI 5/1637. J. A. Bracht.

736. In Verfolg meiner Bekanntmachung über Verschärfung des Kriegszustandes bestimme ich:

Zur Untersuchung und Aburteilung der im § 4 des Einführungsgesetzes zum Str. G. B. für das Deutsche Reich vom 31. Mai 1870 und den §§ 8—10 des Preuß. Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 namhaft gemachten Verbrechen und Vergehen werden Kriegsgerichte gebildet, die von morgen ab in den Orten, die Sitz eines Landgerichtes sind, für den Bereich der betreffenden Landgerichte in Tätigkeit treten.

Dies ist sofort durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen.

Breslau, den 4. August 1914.

Generalkommando des VI. Armeekorps.

gez. von Pritzelwitz.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

737. Bekanntmachung. Bezugnehmend auf die in Stück 36 des Regierungs-Amtsblatts vom 6. September 1912 veröffentlichte Sitzung des Giroverbandes der kommunalen Verbände der Provinz Schlesien bringen wir zur Kenntnis, daß die Stadtgemeinde Ratowitz dem Giroverbande beigetreten ist.

Breslau, den 25. Juli 1914.

Der Vorstand

des Giroverbandes der kommunalen Verbände der Provinz Schlesien.

gez. Prescher.

738. Bekanntmachung für die Oderschiffahrt.

Namens und im Auftrage des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Schlesien, Chefs der Oberstrombauverwaltung, wird unter Hinweis auf § 24 der Polizeiverordnung über die Schifffahrt auf der Oder vom 15. Mai 1906 hiermit Folgendes bekannt gemacht:

Wegen des lebhaften Bsch- und Baderverkehrs unterhalb des Hafens zu Mallisch, wegen der vielen in der Nähe des Hafens liegenden Schiffe, sowie mit Rücksicht auf den Betrieb der Mallischer Bähre soll bis auf weiteres versuchsweise zugelassen werden, daß die Schleppzüge im sogenannten Hirschwinkel zwischen km 303 und 304 der Ober-

einteilung nicht geteilt werden. Die sogenannten Abhängenzweige am oberen und unteren Ende der Strecke sind daher entfernt worden.

Steinau (Ober), den 31. Juli 1914.

Der Vorstand des Wasserbauamts.

In Vertretung.

Hin zu an, Regierungsbauamteister.

739. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreis-ausschusses vom 4. Juli d. Js. sind die nachbezeichneten Dorfaueparzellen und zwar:

1. Kartenblatt 1 Flächenabschnitts-Nr. 326/6, 327/6, 328/6, 329/6, 265/25, 358/25, 377/33, 257/36 b, 302/66, 303/66, 304/66, 305/66, 306/66, 307/66, 357/207, 348/216, 351/216, 203, Kartenblatt 2 Flächenabschnitts-Nr. 57, 58, Grundbuchblatt III 48, in Größe von 90,75 ar, der Landgemeinde Perschenstein gehörig,

2. Kartenblatt 1 Flächenabschnitts Nr. 374/202, Grundbuchblatt I 2, in Größe von 2,54 ar, dem Bauergutsbesitzer Josef Freund in Perschenstein gehörig,

3. Kartenblatt 1 Flächenabschnitts-Nr. 375/202, Grundbuchblatt I 3, in Größe von 1,37 ar, dem Bauergutsbesitzer Theodor Freund in Perschenstein gehörig,

von dem fideleischen Gutsbezirk Perschenstein abgetrennt und mit dem Gemeindebezirk Perschenstein vereinigt worden.

Diese Bezirksveränderung tritt mit dem 15. August cr. in Kraft.

Grottkau, den 29. Juli 1914.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses:

J. B.

Graf Brühl, Regierungsassessor.

740. Königl. Landwirtschaftliche Akademie Bonn—Poppelsdorf

(In Verbindung mit der

Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn).

Die Aufnahmen für das Winter-Halbjahr 1914/15 beginnen am 16., die Vorlesungen am 23. Oktober 1914.

Druckfachen betreffend die Einrichtungen der Akademie und Lehrpläne versendet das Sekretariat auf Ersuchen kostenfrei.

Auskunft über den Eintritt und den Studien-gang erteilt

Der Direktor.

Professor Dr. Kreisler,

Geheimer Regierungsrat.

741. Tierärztekammer

für die Provinz Schlesien.

Zum Zwecke der im November ds. Jahres stattfindenden Wahl zu der Tierärztekammer für die Provinz Schlesien ist die Liste der Wahlberechtigten des Regierungsbezirkes Breslau wäh-rend der Zeit vom 17. August bis zum 31. August

ds. Jahres in den Diensträumen der Kgl. Land-ratsämter, in Stadtkreisen bei den Magistraten, während der Geschäftsstunden zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Einwendungen gegen die Liste sind unter Beifügung der erforderlichen Bescheinigungen binnen 14 Tagen nach beendeter Auslegung der Liste bei dem Vorstande der Tierärztekammer einzubringen.

Breslau X, Matthiasspl. 17, den 28. Juli 1914.
Der Vorsitzende i. V. Prof. Dr. W. Casper.

742. Bekanntmachung.

Königliche Tierärztliche Hochschule Hannover.

Das Winter-Semester 1914/15 beginnt am 15. Oktober 1914.

Nähere Auskunft erteilt auf Anfrage unter kostenfreier Zusendung des Programms und Vorlesungs-Verzeichnisses

Der Rektor.

743. Bekanntmachung. Der alte von Nikolai nach Podlesie führende, von der Chaussee Nikolai—Jarzytsche—Podlesie abzweigende öffent-liche Weg soll für den öffentlichen Verkehr ein-gezogen werden, weil er durch den Ausbau der neuen Chaussee—Nikolai—Jarzytsche—Podlesie überflüssig geworden ist.

Dieses Vorhaben wird hiermit bekannt ge-macht, mit der Aufforderung, Einsprüche binnen vier Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses gemäß § 57 des Gesetzes vom 1. August 1883 bei uns geltend zu machen.

Nikolai, den 29. Juli 1914.

Die Polizeiverwaltung.

J. B. Pawlit.

744. Bekanntmachung. Die Donnerstags-hütte in Jarzge beabsichtigt auf ihrer Hochofen-anlage in Jarzge einen IV. Hochofen zu errichten.

Dieses Vorhaben bringe ich gemäß § 17 der Reichs-Gewerbe-Ordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 mit dem Bemerken zur öffent-lichen Kenntnis, daß etwaige Einwendungen da-gegen, soweit sie nicht privatrechtlicher Natur sind, binnen einer Ausschlussfrist von 14 Tagen, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt an gerechnet, bei dem Kreis-Ausschuß in Jarzge, schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen sind und daß nach Ablauf dieser Frist Einwendungen in diesem Verfahren nicht mehr angebracht werden können.

Die Bescheidungen und Zeichnungen liegen im Büro des Kreis-Ausschusses zu Jarzge zur Einsicht während der Dienststunden aus.

Zur mündlichen Verhandlung der etwaigen, rechtzeitig erhobenen Einwendungen habe ich einen Termin auf

den 24. August d. Js., vormittags
10 Uhr,

im Kreisbause zu Fabrje anberaumt, zu welchem die Unternehmerin sowohl als auch die Widersprechenden mit der Verwarnung vorgeladen werden, daß bei ihrem Ausbleiben gleichwohl mit der Förderung der Einwendungen vorgegangen

werden wird.

Fabrje, den 31. Juli 1914.

Der Königliche Landrat
und Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

R. II. 8646. J. A. Mäser.

745. Enteignung von Grundeigentum. Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Erweiterung der Gleisanlagen auf Bahnhof Chorjow zu enteignende, in der Gemeinde Hohenlinde belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf **Donnerstag, den 18. August 1914, vormittags 10^{1/2} Uhr**, in Hohenlinde, Gemeindeverwaltungsgebäude, anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Std. Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirtschaftsart und Lage	Größe der zu enteignenden oder dauernd zu beschränkten Grundfläche		
	Gemarkung (Gemeinde)	Kartendl. (Blatt)	Parzelle		von	Band	Blatt		ha	a	qm
1	Hohenlinde	1	1292/267	Schweinoch Norbert, Freigärtner in Hohenlinde.	Hohenlinde	2	44	Acker an der Eisenbahn von Beuthen D.S. nach Schoppinitz desgl.	—	—	95
2	Hohenlinde	1	1295/287	Rad Josef, Stellenbesitzer in Hohenlinde.	Hohenlinde	1	2		—	—	33

Beuthen D.S., den 29. Juli 1914.

Der Königliche Landrat als Enteignungskommissar.

J. B. gez. Windels, Regierungsassessor.

Nr. V. 10254.

746. Enteignung von Grundeigentum. Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Herstellung von Schneeschuttlagen erforderlichen Flächen zu enteignende, in der Gemeinde Elguth-Loß belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf **Dienstag, den 11. August 1914, vormittags 11 Uhr**, in Gleiwitz Landratsamt, Zimmer Nr. 6, anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Std. Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirtschaftsart und Lage	Größe der zu enteignenden oder dauernd zu beschränkten Grundfläche		
	Gemarkung (Gemeinde)	Kartendl. (Blatt)	Parzelle		von	Band	Blatt		ha	a	qm
1	Elguth-Loß	1	267/101	Gyjsch Josef, Maurer.		2	40	Parallelweg	—	1	02
2	"	1	223/5	Styppa Hedwig, verehel. Maurer.		3	57	"	—	—	22

Gleiwitz, den 29. Juli 1914.

Der Enteignungskommissar.

Nr. 4531. R. A.

J. B. Brhr. von Ascheraden, Regierungsassessor.

747. Bekanntmachung. Die Hohenlohe-werte-Aktien-Gesellschaft beabsichtigt, auf dem Gelände des stillgelegten Fürstin-Pauline-Schachtes in der Gemarkung Michalkowitz eine Schwefel-säurefabrik zu errichten und in Betrieb zu setzen.

Dieses Vorhaben bringe ich gemäß § 16 folgende der Reichs-Gewerbe-Ordnung mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis, daß etwaige Einwendungen dagegen, soweit sie nicht privatrechtlicher Natur sind, binnen einer Ausschlussfrist von 14 Tagen, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatte an gerechnet, bei mir schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen sind, und daß nach Ablauf dieser Frist Einwendungen in diesem Verfahren nicht mehr angebracht werden können.

Die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne liegen in den Diensträumen des Amtsvorstehers zu Michalkowitz zur Einsicht während der Dienststunden aus.

Zur mündlichen Verhandlung der etwaigen, rechtzeitig erhobenen Einwendungen habe ich einen Termin auf

**Dienstag, den 25. August 1914,
vormittags 10 Uhr,**

in den Diensträumen des Kreis-Ausschusses hier-selbst — Kreisverwaltungs-Gebäude — anbe-raumt, zu welchem die Unternehmerin sowohl, als auch die Widersprechenden mit der Ver-warnung vorgeladen werden, daß bei ihrem Aus-bleiben gleichwohl mit der Erörterung der Ein-wendungen vorgegangen werden wird.

Kattowitz, den 29. Juli 1914.

Der Königliche Landrat.

J. B. Benzmann, Regierungsassessor.

748. Personalnachrichten
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Berliefen:

der Adler der Inhaber des Königlichen Haus-ordens von Hohenzollern: dem Lehrer Krause in Ratibor;

das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber: dem Eisen-bahnvorwächler Dlugosch in Deuthen OS., dem Eisenbahnhilfsbetrieber Pissarczik in Gleiwitz;

das Allgemeine Ehrenzeichen in Bronze: dem Scheurwärter Karl Wagner in Grösch, Kr. Sojtel OS., dem Bahnunterhaltungs-arbeiter Mischik in Byzywor, Kr. Oppeln, den Bahnhofsarbeitern Sczesny in Königs-hütte und Paszcjella in Laband, Kr. Gleiwitz, dem Eisenbahnkrankenschwäger Böhm in Laszargowka, Kreis Gleiwitz;

der Charakter als Königlicher Oberamtmann:

dem Domänenpächter Richard Schnabel in Jasken, Kr. Loß-Gleiwitz.

Berfahrt: der Rentmeister Trogisch in Geobischütz nach Bunzlau.

Uebertragen: die Rentmeisterstelle bei der Königlichen Kreisfeste in Geobischütz dem Steuer-sekretär Spierling in Karthaus.

Angenommen: Militärarztwärter Mitsche als Regierungsbureauclatär.

Uebertragen: die kommissarische Verwaltung des Landratsamtes im Kreise Jeschagen, Re-gierungsbezirk Silesien, dem Regierungskassaffor Rißler in Oppeln.

749. Personalveränderungen
im Bezirk der Oberstaatsanwaltschaft zu Breslau.

Ernannt: Der Bürgermeister Dr. Borwerg in Konstadt zum Staatsanwalts-Stellvertreter beim Amtsgericht in Konstadt an Stelle des Kammerers und Beigeordneten Hoffmann daselbst.

Nachtrag zu den Bekanntmachungen
der höchsten Staatsbehörden.

750. Bekanntmachung. Bei sämtlichen Post-anstalten und den amtlichen Verkaufsstellen für Postwertzeichen werden Formulare zu Feldpostkarten und Briefumschläge zu Feldpost-briefen, die für den Gebrauch zu Mitteilungen an die mobilen Truppen bestimmt und zu dem Zweck auf der Vorderseite mit entsprechendem Vorbrude versehen sind, zum Verkauf an das Publikum bereitgehalten. Die Briefumschläge können sowohl zum gewöhnlichen als auch zu Gelbbriefen benutzt werden. Der Verkaufspreis für die Feldpostkarten-Formulare beträgt 5 Pf. für je 10 Stück und für die Feldpost-Briefum-schläge 1 Pfennig für je 2 Stück.

Berlin W 66, den 3. August 1914.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Kratke.

751. Bekanntmachung.
Betriebsbeschränkungen
bei der Reichs-Postverwaltung.

Die Postämter im Reichs-Postgebiet sind mit Rücksicht auf den Personalmangel und den verminderten Verkehr ermächtigt worden, außer den Dienststunden für den Verkehr mit dem Publikum auch ihre sonstigen Betriebseinrichtungen (Kastenleerungen, Bestellungen usw.) einzuschränken, soweit dies nach Lage der Verhältnisse durch unabwiesliche Notwendigkeit bedingt wird, und es ohne wesentliche Schädigung der Verkehrs-bedürfnisse geschehen kann.

Berlin W 66, den 3. August 1914.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Kratke.

752. Bekanntmachung.
Verstärkte Beschränkungen für den Post-,
Telegraphen- und Fernsprechverkehr
mit dem Auslande.

Der Postverkehr zwischen Deutschland und England ist gänzlich eingestellt und findet auch auf dem Wege über andere Länder nicht mehr statt. Es werden daher keinerlei Postsendungen nach dem angegebenen fremden Lande mehr

angenommen, bereits vorliegende oder durch die Briefkästen zur Einlieferung gelangende Sendungen werden den Absendern zurückgegeben.

Der private Telegraphen- und Fernsprechverkehr zu und von diesem Lande ist ebenfalls eingestellt.

Berlin W 66, den 4. August 1914.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
 Raette.

1. Sonderausgabe

zu Stück 32 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Oppeln.

Ausgegeben Oppeln, den 8. August 1914.

Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Polizeigesetzes vom 11. März 1850 und §§ 137 und 139 E. V. G. vom 30. Juli 1833 wird, vor Einholung der Zustimmung des Bezirksausschusses, da ein Fall vorliegt, welcher keinen Aufschub gestattet, für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln, folgende Polizei-Verordnung erlassen:

Sämtliche Hausböden und Kellergelasse sind, außer im Falle der augenblicklichen Benutzung, stets unter Verschluss zu halten.

Zu widerhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark — oder wenn sie nicht beigetrieben werden kann — mit Haft bis zu 30 Tagen bestraft.

Diese Polizeiverordnung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Oppeln, den 7. August 1914.

Der Regierungspräsident.
von Schwerin.

Auf Anordnung des Staatssekretärs des Reichs-Postamts.

Verstärkte Beschränkungen für den Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehr mit dem Auslande.

Der Postverkehr zwischen Deutschland und Belgien ist gleichfalls gänzlich eingestellt und findet auch auf dem Wege über andere Länder nicht mehr statt. Es werden daher keinerlei Postsendungen nach dem angegebenen fremden Lande mehr angenommen, bereits vorliegende oder durch die Briefkasten zur Einlieferung gelangende Sendungen werden den Absendern zurückgegeben.

Der private Telegraphen- und Fernsprechverkehr zu und von diesem Lande ist ebenfalls eingestellt.

Oppeln, den 7. August 1914.

Kaiserliche Oberpostdirektion.

A u f r u f !

Seine Majestät der Kaiser haben die Mobilmachung des Deutschen Heeres befohlen. Der Landsturm ist aufgerufen. Das Deutsche Volk erhebt sich, seine Männer und Jünglinge eilen zu den Waffen, seine Heere ziehen aus zum heiligen Kampf für Kaiser und Reich.

Vinter den Kämpfenden marschirt das Rote

Kreuz, geküßt und bereit, brennende Wunden zu heilen, Schmerzen und Leiden zu mildern.

Diese vaterländische Liebestätigkeit an unsern Vätern, Söhnen, Gatten und Brüdern kräftig mit zu fördern, rufen wir alle Einwohner mit der herzlichsten Bitte auf: Bringet und gebet uns reichlich Mittel für die Zwecke des Roten Kreuzes.

Als solche kommen hauptsächlich in Betracht: **Verpflegungs- und Genußmittel:** Fleisch und Gemüskonserven, Fleischbrühe, Fruchtsäfte, Kolonialwaren, Thee, Kaffee, Kakao, Malzextrakte, pasteurisierte Biere, Weine, Zucker, Zigarren, Liköre, Tabak.

Materialien für Zigarette: ungebrauchte Bettwäsche jeder Art, Leinwand zur Anfertigung von Wäsche, ungebrauchte wollene Decken.

Zur Entgegennahme der Geldspenden sind bereit:

Die Bureaukasse des königlichen Oberpräsidiums hier, Albrechtstraße 32, und der Schatzmeister des Provinzialvereins, Herr Kommerzienrat Berne, hier, Albrechtstraße 33, 34, ferner die Reichsbankhauptstelle in Breslau, sowie sämtliche Reichsbankstellen und Reichsbanknebenstellen der Provinz, der Schlesische Bankverein hier und die Filialen desselben in Bentzen O.S., Glatz, Gleiwitz, Glogau, Gnadenfrei, Görlitz, Hirschberg, Janer, Königshütte, Leobschütz, Liegnitz, Reife, Reichenbach, Rybnik, Schweidnitz, Sprottau, Waldenburg und Zabrze,

die Breslauer Diskontobank hier, und ihre Filialen in Bentzen, Glatz, Görlitz, Gabelschwerdt, Janer, Kattowitz, Krappitz, Kreuzburg O.S., Lauban, Leobschütz, Myslowitz, Neustadt O.S., Oppeln, Rybnik, Zabrze, Ziegenhals,

die Dresdener Bank, Schweidnitzerstraße 1 und ihre Filialen in Bentzen O.S., Gleiwitz, Kattowitz und Liegnitz, sowie ihre Geschäftsstellen in Bunzlau, Königshütte und Larnowitz, die Schlesische Landschaftliche Bank hier, und ihre Geschäftsstellen in Frankenstein, Glogau, Janer, Liegnitz, Reife und Ratibor, sowie die Bankhaus Döberich & Dielschowitz hier, Schühbrücke Nr. 5, Eichborn & Comp., hier, Bläckerplatz 13, nebst Filialen in Brieg, Görlitz, Hirschberg, Kreuzburg, Landes-

hut, Meisse, Oppeln und Walzenburg; E. Seimann hier, Ring 88, und dessen Wechselstuben, G. von Bachaly's Enkel hier, Hofmarkt 10, und die Königliche Hof-Musikalien-Kunst- und Buchhandlung Julius Sainaner hier, Schweidnitzstr. 52.

Liebesgaben werden in Empfang genommen;

- a) von der Abnahmestelle für freiwillige Gaben in Breslau (Verwaltungsgebäude der Lagerbierbrauerei von E. Haase in Breslau, Ofenerstraße),
- b) von den Mobilmachungsausschüssen in Bunzlau, Cosel, Frankenstein, Glas, Glogau, Goldberg, Grottkau, Grünberg, Guhrau, Hirschberg, Jauer, Kreuzburg OS., Landeshut i. Schl., Lauban, Lubitsch, Lublitz, Lüben, Willitsch, Münsterberg, Meisse-Band, Neumarck, Neustadt OS., Nimptsch, Oels, Ohlau, Pleß, Reichenbach, Rosenberg OS., Rothenburg OB., Rybnik, Sprottau, Schweidnitz-Band, Steltau a. D., Striegau, Tarnowitz und Trebnitz (vertreten durch die Herren Landräte),
- c) von den Mobilmachungsausschüssen in Beuthen OS., Brieg, Gleiwitz, Górlitz, Glegnitz, Meisse-Stadt, Ratibor-Stadt und Schweidnitz-Stadt (vertreten durch die Herrn Oberbürgermeister bezw. Ersten Bürgermeister).
- d) von dem Mobilmachungsausschuß in Oppeln-Stadt (vertreten durch Herrn Stadtrat Reymann),

e) von dem Mobilmachungsausschuß Oppeln-Band (vertreten durch Herrn Hofrat Schmidt in Carlsruhe OS.).

f) von dem Mobilmachungsausschuß in Sagan (vertreten durch Herrn Stabsarzt a. D. Dr. med. Mosler).

Die Mobilmachungskommission des Provinzialvereins vom Roten Kreuz und des Verbandes der Vaterländischen Frauen-Vereine der Provinz Schlesien.

Herzogin Charlotte von Sachsen-Meiningen,

Prinzessin von Preußen.

Prinzessin Friedrich Wilhelm von Preußen.

Herzogin von Ratibor-Mauden OS.

Oberpräsident von Guenther.

Frau Regierungspräsident von Baumbach, Regierungsrat Dr. von Conta, Frau Geh. Kommerzienrat von Eichborn, Frau von Eynern, geb. Gräfin von Bünau auf Halbendorf, Frau Rittergutsbesitzer Fromberg-Schottwitz, Frau Oberpräsident von Guenther, Geheimer Kommerzienrat Haase, Oberstabsarzt a. D. Dr. med. Jaehn, Rechnungsrat Jrmey, Dr. Koplich-Weizenrodan, Generalarzt Dr. Leopold, Rittmeister der S. R. a. D. Matthias, Dr. Nisch, Landesrat von Petersdorff, Regierungsassessor a. D. Graf von Pückler-Freyhan, Freiherr von Reng, Frau Baron von Richtigofen-Stanowitz, Oberstabsarzt a. D. Dr. Schoengarth, Frau Regierungspräsident Freifrau v. Seherr-Thos-Glegnitz, Frau General von Woyrsch, geb. von Massow-Bilsnitz, Czjellenz.